

NR. 1160 | 14.06.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Geschäftsordnung der
Gleichstellungskommission
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 14.06.2016

Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juni 2016

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 5 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum v. 16.07.2015 (AB Nr. 1063 v. 22.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung v. 13.11.2015 (AB Nr. 1122), gibt sich die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Amtszeit

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

§ 3 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

§ 4 Sitzungen

§ 5 Beschlussfähigkeit

§ 6 Protokoll

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

§ 8 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Senats

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie überwacht die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung sowie der dezentralen Gleichstellungspläne,
2. sie wirkt an der Gestaltung der internen Mittelvergabe mit,
3. sie nimmt zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung und
4. sie bereitet die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten vor.

Sie berät die Hochschule zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Studium und zu Fragen betreffend die Sicherheit auf dem Campus.

§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Amtszeit

- (1) Die Kommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. Die Kommission ist statusgruppenparitätisch und geschlechterparitätisch zu besetzen. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (2) Die gewählten Mitglieder wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender endet mit Ablauf der Amtszeit.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission bereitet die oder der Vorsitzende in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten vor. An der Vorbereitung der Sitzungen, die sich mit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten befassen, wirkt die Gleichstellungsbeauftragte nicht mit.
- (2) Zu jeder Sitzung wird vorab der Entwurf einer Tagesordnung erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Anliegen in der Kommission behandelt wird. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

§ 3 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

- (1) Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Semester. Sie ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und wirkt auf einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen hin. Die einfache Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich.
- (3) An Tagesordnungspunkten die sich mit der Beratung und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und Ihrer Stellvertreter befassen, nehmen diese nicht teil. Für den Fall, dass eine der Bewerberinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zugleich Mitglied der Gleichstellungskommission ist, so nimmt diese ebenfalls nicht an diesen Sitzungen teil.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Gleichstellungskommission ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder -vertreter anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist zu Beginn der Sitzungen festzustellen.

(2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder und bei Abwesenheit deren Stellvertreterinnen oder -vertreter zustande. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies verlangt.

(3) Auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden kann die Gleichstellungskommission einen Beschluss durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Hierzu übersendet die oder der Vorsitzende den Mitgliedern den beabsichtigten Beschluss mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist etwaige Bedenken gegen den Erlass des Beschlusses oder die Durchführung eines Umlaufverfahrens mitzuteilen. Werden Bedenken nicht mitgeteilt, gilt der Beschluss als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge hat die oder der Vorsitzende im Umlaufverfahren hinzuweisen.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder genehmigt.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der Gleichstellungskommission geändert werden.

§ 8 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Senats

Bei Regelungslücken findet die Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 06.04.2016.

Bochum, den 14. Juni 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich